



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Sozialdezernate

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Dezernat Soziales

Rückfragen bitte an:
Josef Usleber
Tel. 0711 6375-242
Josef.Usleber@kvjs.de

Berthold Deusch
Tel. 0721 8107-911
Berthold.Deusch@kvjs.de

19. März 2020

Rundschreiben-Nr.
Dez.2-12/2020

Hinweise zur Umsetzung der Verordnung des Sozialministeriums zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und anderen Angeboten zur Eindämmung der Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung WfbM – CoronaVO WfbM) vom 18. März 2020 – Inkrafttreten mit Ablauf des 19. März 2020 (Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in WfbM nach § 219 Abs. 1 SGB IX (WfbM) sowie in angegliederten Förderstätten nach § 219 Abs. 3 SGB IX (FuB) weitgehend eingeschränkt. Geregelt ist ein generelles Beschäftigungsverbot mit Ausnahmeregelungen zur Sicherstellung der Betreuung und Versorgung für Menschen die darauf angewiesen sind.

Die CoronaVO WfbM (**Anlage**) tritt mit Ablauf des 19. März in Kraft.

In Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg geben wir folgende Hinweise die zur Umsetzung der Corona-VO WfbM beachtet werden sollen:

A. Grundsätzliche Überlegungen

1. Der Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderung auf Teilhabeleistungen besteht auch in der jetzigen Situation fort. Die Einrichtungen sind verpflichtet ein Konzept zur Gewährleistung von Teilhabeleistung und Gesundheitsschutz zu entwickeln.
2. Es ist darauf zu achten, dass Menschen mit einer Behinderung durch das Beschäftigungsverbot in einer WfbM oder FuB keine unbilligen Nachteile erleiden. Die im Einzelfall notwendige geordnete Betreuung und Versorgung tagsüber muss in geeigneter Weise sichergestellt werden können.

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-735
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLAEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



3. Zur Sicherstellung der im Einzelfall notwendigen Betreuung und Versorgung stimmen sich die Leistungserbringer insbesondere mit den jeweiligen Wohnangeboten, Eltern, Vertretungsberechtigten und/oder Betreuungspersonen sowie mit den jeweiligen Leistungsträgern ab. Wir empfehlen virtuelle Runde Tische sowie Entscheidungen im Einzelfall im Umlaufverfahren.
4. Die im Einzelfall ergriffenen Maßnahmen/Verabredungen zur Sicherstellung der notwendigen Betreuung und Versorgung sollte durch den Leistungserbringer entsprechend dokumentiert werden. Die Dokumentation soll dem Leistungsträger und den Menschen mit Behinderungen bzw. dessen Eltern, Vertretungsberechtigten und/oder Betreuungspersonen übermittelt werden.
5. In Zweifelsfällen sollte vorsorglich (bis zur Klärung der Sicherstellung) ein angemessenes Betreuungs- und Versorgungsangebot gemacht werden.
6. Die Sicherstellung der im Einzelfall notwendigen Betreuung und Versorgung hat Vorrang vor der Absicherung der wirtschaftlichen Tätigkeit einer WfbM.
7. Der ausschließliche Einsatz von Betreuungspersonal zur Absicherung der wirtschaftlichen Tätigkeit einer WfbM ist mit dem Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

B. Vergütungsrechtliche Einschätzung

1. Die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg verweist auf die Abwesenheitsregelungen des Landesrahmenvertrags SGB XII. In § 18 wird zur Vergütungsregelung bei Abwesenheit für stationäre und teilstationäre Angebote ausgeführt (siehe Anlage). Entsprechend ist eine Abwesenheit für 42 Tage zu refinanzieren. Angesichts der aktuellen Krisensituation empfehlen wir diese Anwendung.
2. Wenn Wohnangebote und Tagesstruktur vom selben Leistungserbringer erbracht werden, kann dieser die Vergütung bzw. das Personal, das nicht in der Tagesstruktur eingesetzt werden kann, nutzen um den Menschen mit Behinderung tagsüber Teilhabeleistungen zu ermöglichen und die Betreuung im Wohnangebot zu gewährleisten. Wenn Wohnangebote und Tagesstruktur von unterschiedlichen Leistungserbringern erbracht werden, soll darauf hingewirkt werden, dass eine zusätzlich erforderlich gewordene Tagesbetreuung im Wohnangebot möglichst kostenneutral auch durch den Einsatz von Betreuungskräften des Leistungserbringers für die WfbM bzw. Tagesstruktur erbracht werden kann.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

19. März 2020

Seite 3

3. Mehrkosten die durch zusätzliche Angebote zur Sicherstellung der im Einzelfall notwendigen Betreuung und Versorgung im Wohnbereich anfallen, können nur dann vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden, wenn die o.g. Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.
4. Eine pauschale Empfehlung zum Umgang mit Fahrkosten, können wir Ihnen nicht aussprechen. Diese sind vor Ort unterschiedlich vertraglich vereinbart.
5. Fragen nach möglichen Rückerstattungen über IFSG usw. können wir nicht beantworten. Wenn wir hierzu mehr Kenntnisse haben, werden wir diese Ihnen unverzüglich übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Stahl

gez. Karl-Friedrich Ernst



§ 18

**Vergütungsregelung bei Abwesenheit
stationäre und teilstationäre Angebote**

- (1) Soweit der Platz in der Einrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B. wegen Krankenhausaufenthalt des Bewohners, Aufenthalts in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder Urlaubs, ist der Platz frei zu halten. Dies gilt nicht bei den Leistungstypen I.4.3 (Sonstige Tagesbetreuung für Kinder), I.5.1 und 5.2 (Kurzzeitunterbringung mit bzw. ohne tagesstrukturierendem Angebot). Ist erkennbar, dass der Leistungsberechtigte nicht mehr in die Einrichtung zurückkehrt, wirkt die Einrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Vertrags hin.
- (2) Die nach § 13 Abs. 2 Rahmenvertrag vereinbarten Vergütungen werden für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit weiter berechnet.
- (3) Die Einrichtung informiert den Leistungsträger unverzüglich über voraussichtliche Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Leistungsberechtigten nach folgenden Maßgaben. Die Angaben beziehen sich auf eine vorübergehende zusammenhängende Abwesenheit beim Leistungstyp gemäß Anlage 1 zu § 3 des Rahmenvertrages:

Leistungstypen I.1.1 bis I.4.2 und I.6:
Bei mehr als 30 Kalendertagen

Leistungstyp I.4.3:
Individuelle Handhabung

Leistungstyp I.4.4:
Bei mehr als 42 Kalendertagen

Leistungstypen I.4.5a, 4.5b:
Bei mehr als 42 Kalendertagen

Leistungstyp I.4.6:
Bei mehr als 42 Kalendertagen

Leistungstypen III.1.1 bis III.3.2:
Bei mehr als 14 Kalendertagen.

Vorübergehende Abwesenheit im Rahmen der Schulferienzeiten ist von der Informationspflicht ausgenommen.

- (4) Als vorübergehende Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.